



HEINRICH BÖLL STIFTUNG
GUNDA WERNER INSTITUT

PRiNa
POLITIKEN DER REPRODUKTION
INTERDISZIPLINÄRE NACHWUCHSFORSCHER*INNENGRUPPE

E-PAPER

Policy Paper

Finanzierung von Familien neu denken: Kindergrundsicherung und Elterngeld

VON LISA YASHODHARA HALLER UND KATHARINA WOLF

Herausgegeben von der Heinrich-Böll-Stiftung, Juli 2023
In Zusammenarbeit mit PRiNa – Politiken der Reproduktion,
interdisziplinäres Nachwuchsforscher*innennetzwerk

REIHE

KÖRPER, KINDER,
KASSENSTURZ:
HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN
ZUM KOALITIONSVERTRAG

Finanzierung von Familien neu denken: Kindergrundsicherung und Elterngeld

Von Lisa Yashodhara Haller und Katharina Wolf

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
Einführung	5
Kindergrundsicherung	8
Status quo der Existenzsicherung von Kindern	8
Der duale Familienleistungsausgleich als Katalysator von Kinderarmut	9
Finanzierung von Kindern neu denken!	
Die Ampelkoalition verspricht den Paradigmenwechsel	12
Jedes Kind ist gleich viel wert – oder?	14
Elterngeld	16
Status quo des Elterngeldes	16
Ungewollte Kinderlosigkeit als Fehlanreiz der Lohnersatzleistung	17
Die Ampelkoalition geizt beim Thema Gleichstellung	19
Für Kinder einkommensstarker Eltern zahlt der Staat mehr	20
Politische Handlungsempfehlungen für eine fortschrittliche Familienpolitik	22
Literatur	24
Die Autor*innen	29

Kurzfassung

Die Kindergrundsicherung und die Reform des Elterngeldes gehören zu den größten sozialpolitischen Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen und sind aktuell (Juli 2023) Gegenstand einer längst überfälligen Debatte zu Fragen sozialer Gerechtigkeit. Wer wird durch sozialpolitische Maßnahmen in Deutschland unterstützt, Kinder zu bekommen, wessen Kinder leben in Armut? Unter den Bedingungen eines Sparhaushaltes, an dem trotz multipler Krisen festgehalten wird, können die angekündigten Reformen nur schwerlich so ausgestaltet werden, dass sie tatsächlich ökonomische und Geschlechterungerechtigkeit bekämpfen. Das vorliegende Policy Paper will jenseits dessen, was realpolitisch aktuell möglich scheint, den Status quo und die geplanten Schritte aufzeigen – und daraus konkrete politische Empfehlungen für eine gerechtere Familienpolitik ableiten.

Ein Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung sollte Folgendes beachten:

- Bei der Zusammensetzung aus einem einkommensunabhängigen Garantiebetrug und einem einkommensabhängigen Zusatzbetrag sollte sich der Zusatzbetrag an der Existenzsicherung orientieren und anhand tatsächlicher Bedarfe von Kindern berechnet werden.
- Die Kindergrundsicherung sollte durch die Abschaffung der Kinderfreibeträge im Einkommenssteuerrecht solide finanziert werden.
- Die Kindergrundsicherung sollte unabhängig von Aufenthaltsstatus und Staatsangehörigkeit gewährt werden.
- Die Kindergrundsicherung sollte nicht mit anderen Sozialleistungen verrechnet werden.
- Zur Unterstützung von Alleinerziehenden sollte sich der Garantiebetrug nicht mindernd auf den Unterhalt auswirken. Die Kindergrundsicherung sollte derjenige Elternteil erhalten, bei dem das Kind überwiegend lebt.
- Die Kindergrundsicherung sollte ohne Beantragung erhältlich sein. Informationen sollten mehrsprachig, in einfacher Sprache und für sehbeeinträchtigte Menschen verfügbar sein, digitale Zugänge sollten mit einem Ausbau von persönlichen Beratungsstrukturen verknüpft werden.

Ein Gesetzentwurf zum Elterngeld sollte Folgendes beachten:

- Das Elterngeld sollte nicht länger auf Grundlage des Individualeinkommens als Lohnersatzleistung konzipiert werden, sondern für alle gleich hoch ausfallen und sich als voller Lohnausgleich am Median des Nettoäquivalenzeinkommens von Vollzeitbeschäftigten in Deutschland orientieren.
- Für eine solide Finanzierung und die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit sollte das Ehegattensplitting reformiert werden.
- Der Bezug des Elterngeldes sollte sich paritätisch zwischen den Eltern verteilen, sodass in Zwei-Eltern-Familien jedem Elternteil neun Basismonate pro Kind zustehen. Die mögliche Bezugsdauer von Elterngeld in Teilzeit sollte ausgeweitet werden.

Einführung

Rund drei Millionen Kinder gelten in Deutschland als armutsgefährdet^[1] – das ist mehr als jedes fünfte Kind. Der Trend ist steigend, denn Krisen wie die derzeitige Energiekrise sowie die Inflation wirken sich auf Familien mit kleinen Kindern stärker aus und steigern damit die Armutsgefährdung von Kindern. Das Haushaltseinkommen wird dabei als die zentrale Größe für Entwicklungs-, Teilhabe- und Bildungschancen sowie die Gesundheit von Kindern betrachtet.^[2]

Die Gründe für die Armutsgefährdung von Kindern sind vielfältig und liegen nicht zuletzt in unserem Wirtschaftssystem begründet. Denn im Kapitalismus kann sich nur finanzieren, wer seine Arbeitskraft veräußert oder über Eigentum verfügt. In der Regel trifft beides auf Kinder nicht zu, deswegen ist **Kinderarmut eine logische Folge der kapitalistischen Wirtschaftsform**. Hier setzen bislang Kindergeld und steuerliche Freibeträge beziehungsweise das geplante Konzept der Kindergrundsicherung an. Darüber hinaus sind Kinder – besonders Säuglinge – elementar auf die Versorgung durch Erwachsene angewiesen. Wer also Kinder versorgt, kann nicht zeitgleich ein Arbeitspensum erfüllen, wie es derzeit im Rahmen eines Normalarbeitsverhältnisses vorgesehen ist.^[3] Hier setzt das Elterngeld an.

Familien mit jungen Kindern, mit mehr als zwei Kindern sowie alleinerziehende Eltern sind in Deutschland überdurchschnittlich häufig von **Einkommensarmut** betroffen. Für Mütter gilt das in besonderem Maße, da diese ihre Arbeitszeit zugunsten von Kinderbetreuung stärker reduzieren als Väter und sie die große Mehrheit unter den

- 1 *Armutsgefährdet* bzw. *einkommensarm* ist laut Statistischem Bundesamt, wer in einem Haushalt mit einem Nettoäquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des mittleren Nettoäquivalenzeinkommens lebt. 2021 lag diese relativ berechnete Einkommensarmutsgrenze in Deutschland für eine alleinlebende Person bei 1.148 Euro im Monat, für zwei Erwachsene mit zwei Kindern unter 14 Jahren bei 2.410 Euro im Monat. Davon zu unterscheiden ist die sozialstaatlich definierte Armutsgrenze, die sich an einem politisch festgelegten Existenzminimum orientiert: Personen gelten als *arm*, wenn sie in einem Haushalt leben, der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende erhält (vgl. Funcke/Menne 2023, S. 2).
- 2 Wirtschaftlicher Mangel geht meist mit Einschränkungen der sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Teilhabe einher (vgl. Volf/Laubstein/Sthamer 2019, S. 13; vgl. auch Reckmann/Nöhring 2022).
- 3 Vgl. Haller 2011, S. 430.

Alleinerziehenden darstellen.^[4] Kinder sind also häufig durch Armut gefährdet, weil sie bei einkommensarmen Müttern leben. Fehlende Erwerbseinkommen sind dabei nicht das einzige Problem, sondern auch **prekäre Arbeitsverhältnisse** von bestimmten Bevölkerungsgruppen: Alleinerziehende Mütter sind häufiger erwerbstätig und arbeiten vollzeitnaher als Mütter in Paarfamilien – trotzdem sind sie häufiger einkommensarm.^[5] Zudem sind Familien mit Migrationsgeschichte und Kinder ab 15 Jahren besonders von Einkommensarmut betroffen.^[6]

Viele kinder- und familienpolitische Initiativen machten das Schlagwort «Kinderarmut» seit den 1980er-Jahren medienwirksam zum Thema.^[7] Die deutsche Familienpolitik steht seitdem in der Kritik, ihrer **staatlichen Fürsorgepflicht nicht ausreichend nachzukommen**.^[8] Zudem sind die fürsorgebedingten Nachteile auf dem Arbeitsmarkt und die daraus erwachsende Armutsgefährdung von Müttern ein stetiges Thema. Auf diese Problematiken reagieren die Koalitionsparteien SPD, FDP und B90/G im Koalitionsvertrag 2021, indem sie verschiedene Veränderungen zur finanziellen Absicherung von Familien vorschlagen. Zu den angekündigten Änderungen der Familienpolitik gehören die Kindergrundsicherung als größtes sozialpolitisches Reformprojekt der Ampelregierung sowie eine Reform des Elterngeldes.

Diese zweite Policy Paper der Reihe *Körper, Kinder, Kassensturz. Handlungsempfehlungen zum Koalitionsvertrag* beleuchtet aus finanzpolitischer und geschlechtertheoretischer Perspektive die im Koalitionsvertrag angekündigten Vorhaben, den Familienleistungsausgleich durch eine **Kindergrundsicherung** zu ersetzen sowie das **Elterngeld** zu reformieren. Zunächst wird aus einer finanzpolitischen Perspektive der Status quo erörtert und den

- 4 *Alleinerziehende* sind nach der amtlichen Statistik Mütter und Väter, die ohne Ehe- oder Lebenspartner*in mit minder- oder volljährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben. Die Betreuungsmodelle werden dabei nicht erfasst. Im Jahr 2021 waren 18,6 Prozent aller Familien Alleinerziehende. 88 Prozent der Alleinerziehenden waren Mütter. 43 Prozent aller Alleinerziehenden galten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes als einkommensarm. Im Vergleich galten Paarfamilien mit einem Kind zu 9 Prozent, mit zwei Kindern zu 11 Prozent und drei Kindern zu 31 Prozent als einkommensarm. Die Anwendung der empirisch nicht validierten OECD-Skala als Maßstab wird bisweilen kritisiert: Die zusätzlichen Ausgaben für ein Kind in Ein-Eltern-Familien würden deutlich unterschätzt werden (vgl. Lenze 2021, S. 20, 29f).
- 5 Ein hoher Anteil von alleinziehenden Müttern übt eine Tätigkeit aus, für die keine Berufsqualifizierung notwendig ist oder/und die nicht ihrem erlernten Beruf entspricht. Zudem fallen Kosten für ein Kind in einem Ein-Eltern-Haushalt deutlicher ins Gewicht als in einem Zwei-Eltern-Haushalt (vgl. Dern/Wersig 2019, S. 157; vgl. Lenze 2021, S. 26, 30).
- 6 Im Jahr 2017 betrug die Armutsgefährdungsquote von Kindern, die nicht in Deutschland geboren wurden, 54,3 Prozent (vgl. Statistisches Bundesamt WSI 2018; vgl. zu den Zusammenhängen Zölch/Böhnke 2020). Einen steigenden Anteil stellen junge Menschen dar, die sich mit geringen Qualifikationen, Arbeitslosigkeit und prekärer Arbeit konfrontiert sehen (vgl. Groh-Samberg 2019).
- 7 Als ein Beispiel aus jüngster Zeit lässt sich die Social-Media-Kampagne *#StopptKinderarmut* (2020) der Bertelsmann Stiftung nennen (vgl. www.stopptkinderarmut.org, Stand: 13.05.2023).
- 8 Vgl. Hübenthal 2019; Wissenschaftliche Dienste 2017; vgl. auch Dannenberger 2021.

geplanten Neuerungen gegenüberstellt. In einem zweiten Schritt werden die jeweiligen Vorhaben der Ampel-Koalition aus einer geschlechtertheoretischen Perspektive analysiert. Daraus werden politische Handlungsempfehlungen abgeleitet.

Kindergrundsicherung

«Wir wollen mit der Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen und konzentrieren uns auf die, die am meisten Unterstützung brauchen».

(Koalitionsvertrag 2021, S. 78)

Status quo der Existenzsicherung von Kindern

Die finanzielle Existenzsicherung von Kindern durch den deutschen Wohlfahrtsstaat erfolgt aktuell durch den dualen **Familienleistungsausgleich**. Er soll den Mehraufwand ausgleichen, der Familien durch Kinder entsteht, und damit die wirtschaftlichen Nachteile, die Eltern gegenüber Kinderlosen belasten, kompensieren. Die grundlegende Versorgung des Kindes soll so mindestens bis zu seinem 18. Lebensjahr abgesichert sein. Er setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: den steuerlichen Freibeträgen sowie dem Kindergeld. Im Zuge der Steuerklärung prüft das Finanzamt, ob sich das Kindergeld *oder* die Freibeträge günstiger für die Eltern auswirken.

a) *Freibeträge*

Da Eltern dazu angehalten sind, ihre Kinder an ihrem Lebensstandard teilhaben zu lassen, wird davon ausgegangen, dass mit der Höhe des elterlichen Einkommens auch die Kosten für die Kinder steigen. Diese fiktiven Ausgaben für einen kindlichen Lebensstandard führen zu einer Entlastung bei der Einkommenssteuer durch Freibeträge, die mit steigendem Einkommen höher ausfallen.^[9] Die Freibeträge stehen jedem Elternteil jeweils zur Hälfte zu. Alleinerziehende erhalten den halben Freibetrag, sie können jedoch eine Übertragung der anderen Hälfte beantragen. Des Weiteren besteht für alleinstehende Alleinerziehende die Möglichkeit, einen steuerlichen *Entlastungsbetrag* geltend zu machen (§ 24b EStG). Häufig reicht ihr Einkommen jedoch nicht aus, um vom Freibetrag oder Entlastungsbetrag profitieren zu können.^[10]

b) *Kindergeld*

Da kindesbedingte Freibeträge erst in der jährlichen Einkommenssteuererklärung berücksichtigt werden, erhalten Eltern monatlich eine einkommensunabhängige

9 Neben dem *Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum*, also für die unmittelbaren monetären Ausgaben für das Kind (2023 beträgt er 6.024 Euro), gibt es den *Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf* (BEA; aktuell bei 2.928 Euro) (§ 32 Abs. 6 EStG) (vgl. BMFSFJ 2023a). Die Freibeträge werden derzeit wirksam ab einem steuerlichen Jahreseinkommen von ca. 74.000 Euro (vgl. Reckmann/Nöhring 2022, S. 169).

10 Vgl. Lenze 2020, S. 14; vgl. BMFSF 2023b.

steuerfreie Vorauszahlung: das *Kindergeld*. Hiervon profitieren in der Regel vor allem Familien mit kleinen und mittleren Einkommen, die nur wenig steuerliche Entlastung durch die Freibeträge erhalten würden. Das Kindergeld wird lediglich einem Elternteil ausgezahlt (§ 31 EstG, Bundeskindergeldgesetz (BKGG)).^[11] Der Leistungsbezug des Kindergeldes wirkt sich für den betreuenden Elternteil unterhaltsmindernd aus.^[12]

Neben diesen beiden Instrumenten des Familienleistungsausgleichs dienen **Sozialleistungen** dazu, die Existenzsicherung für Kinder zu gewährleisten beziehungsweise Familien mit wenig oder fehlendem Einkommen dabei zu unterstützen: der *Kinderzuschlag* sowie die *Leistungen für die Bildung und Teilhabe* (BuT) der Familienkasse, Bürgergeld und Sozialhilfe der Sozialämter, Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen, Wohngeld und BAföG. Hierbei gilt es regelmäßig Anträge an verschiedenen Stellen einzureichen. Einige dieser Leistungen werden mit dem Kindergeld verrechnet.^[13]

Der duale Familienleistungsausgleich als Katalysator von Kinderarmut

Der duale Familienleistungsausgleich steht als **sozial wenig ergiebig** schon lange in der Kritik. Wegen der progressiven Einkommensbesteuerung, welche dem Zweck dient, einkommensstarke stärker als einkommenschwache Gruppen durch Steuern zu belasten, erwirken Steuerfreibeträge für familiäre Leistungen, dass **gerade besonders hohe**

11 Seit dem 1. Januar 2023 bekommen Eltern für jedes Kind bis zum 18. Geburtstag 250 Euro, bei Arbeitslosigkeit des Kindes verlängert sich der Anspruch bis zum 21. Geburtstag, bei Ausbildung oder Studium bis zum 25. Geburtstag (vgl. BMFSFJ 2023c). Kindergeld wird erst auf Antrag ausgezahlt; es wird bei der Steuererklärung automatisch miteinberechnet, ob es beantragt wurde oder nicht.

12 Vgl. Haller/Henninger/Wimbauer 2011, S. 41.

13 Vgl. Haller/Wolf 2023a, <https://gwi-boell.de/de/2023/07/21/der-mehraufwand-von-familien-kompensation-und-fehlanreize-der-deutschen-familienpolitik> (Stand: 21.07.2023).

Einkommensgruppen von den familialen Freibeträgen profitieren.^[14] Soziale Ungleichheit wird somit durch die Steuerfreibeträge unterstützt.

Des Weiteren ergeben sich für heterosexuelle Elternpaare^[15] Ungleichheiten auf Basis von Geschlecht: Da Väter statistisch gesehen nach wie vor mehr verdienen als Mütter, kommen die Steuervergünstigungen infolge kindesbedingter Freibeträge im Einkommensteuerrecht häufiger ihnen zugute als den Müttern. Durch familienbezogene Freibeträge werden Väter somit in die Lage versetzt, die Subsistenz der von ihnen finanziell abhängigen Mütter und Kinder gewährleisten zu können,^[16] während die Mütter deutlich mehr unbezahlte Betreuungs- und Erziehungsarbeit erbringen. Für den Zeitraum des gemeinsamen Aufziehens von Kindern **fördert der duale Familienleistungsausgleich das männliche Ernährermmodell**, durch das Frauen und Kinder, sofern die Beziehung scheitert und die Mütter ihre Kinder allein erziehen, in Armut gedrängt werden. So kann die **soziale Absicherung von Alleinerziehenden** als Indikator für eine geschlechtergerechte Sozialpolitik herangezogen werden, insofern es hier darum geht, ob es alleinerziehenden Personen (meist Frauen) ermöglicht wird, eigenständig zu leben, ohne von der Absicherung eines Ehepartners abhängig zu sein. Deutschland weist im europäischen Vergleich eine der höchsten Armutsgefährdungsquoten unter Alleinerziehenden auf.^[17]

Darüber hinaus wird die aktuelle **Ausrichtung am sogenannten Existenzminimum**, das als Berechnungsgrundlage für die kindesbedingten Freibeträge und Sozialleistungen dient,

- 14** Auch der Splittingtarif, der in Deutschland seit dem Jahr 1958 von verheirateten Paaren bei der Einkommensteuer gewählt werden kann, erfüllt eine Vielzahl der Funktionen des Familienlastenausgleichs von dem insbesondere hohe Einkommensgruppen profitieren. Entscheiden sich Eheleute für eine Zusammenveranlagung, erlaubt der Splittingtarif, das zu versteuernde Einkommen zu gleichen Teilen auf beide Eheleute zu verteilen. Dabei wird das Einkommen beider Eheleute zu einem gemeinsamen zusammengerechnet und dann halbiert (gesplittet). Für diesen halbierten Betrag wird die Einkommensteuer nach dem geltenden Einkommensteuertarif errechnet und anschließend verdoppelt (§§ 26b bis 32a Abs. 5 EStG). Indem es dem/oder der besserverdienenden Ehepartner*in ermöglicht, den gesamten Grundfreibetrag des nicht erwerbstätigen Ehepartners zu beanspruchen, setzt die Besteuerung erst bei dem doppelten Betrag an. Die Progression verläuft dadurch flacher als bei einer individuellen Besteuerung der Eheleute (Vgl. Haller 2018, S. 87). Das Ehegattensplitting wurde vielfach dafür kritisiert, dass es verheiratete Frauen von der Erwerbsarbeit abhalte. Bündnis 90/Die Grünen forderten in ihrem Bundestagswahlprogramm 2021, für neu geschlossene Ehen anstelle des Ehegattensplittings eine individuelle Besteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag (Vgl. Bundestagswahlprogramm 2021, Bündnis 90/Die Grünen).
- 15** Das Modell der heterosexuellen Kleinfamilie («Vater, Mutter, Kind(er)») liegt der geschlechterdifferenzierenden Arbeitsteilung zugrunde (vgl. Linek et al. 2022). Aktuelle Forschungsarbeiten zu queeren Familien zeigen, dass auch hier ebenso wie in heterosexueller Elternschaft zum Zeitpunkt der Familiengründung Geschlechterdifferenzierung entlang der bipolaren Norm von Mutter- und Vaterschaft konstituiert werden (vgl. Mangold/Schröder 2020).
- 16** Hier kommen Ehegattensplitting und beitragsfreie Mitversicherung von Ehe- und Lebenspartner*innen noch hinzu.
- 17** Vgl. BMFSFJ 2021, S. 33; Sommer/Schopp 2022, S. 402.

kritisiert.^[18] Das Existenzminimum wird durch die Regelbedarfsmessung nach SGB II auf der Basis einer fünfjährigen Auswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe des Statistischen Bundesamtes berechnet und basiert somit auf dem Status quo: Armut der Referenzgruppen wird als Normalzustand behandelt. Kritiker*innen bemängeln auch, dass die Grundsicherung bereits als deutlich zu niedrig angesetzt sei, dass viele Bedürfnisse von Familien – und spezifisch von Kindern – bei der Berechnung unberücksichtigt blieben und die Referenzgruppe zu klein angesetzt werde.^[19] Des Weiteren kommt es zu **Verrechnungen von Leistungen**, wie z.B. der Grundsicherung oder dem Unterhalt mit dem Kindergeld, sodass arme Familien noch zusätzlich benachteiligt werden.^[20]

Fokussiert man nun die **Lage von Kindern**, muss festgestellt werden, dass deren Grundsicherung von der finanziellen Situation der Eltern abhängig ist sowie von deren Sprachkompetenzen, die grundlegend dafür sind, mit den verschiedenen komplizierten Antragsstellungen zurechtzukommen. Hinzu kommen klassistische und rassistische Vorbehalte, die Erhöhungen von Sozialleistungen blockieren, da sozialhilfebeziehenden Eltern immer wieder unterstellt wird, das Geld für eigene Bedürfnisse statt für die ihrer Kinder auszugeben.^[21] Die Einkommensverhältnisse der Eltern werden so zu einem **Diskriminierungsrisiko** der Kinder und wirken sich auf ihre Teilhabechancen aus. Darüber hinaus existieren **migrationspolitische Ausschlüsse** vom Bezug des Kindergelds und der Grundsicherungsleistungen (und somit dem BuT) einiger EU-Staatszugehöriger, Eltern im Asylverfahren oder im Besitz einer Duldung und unbegleiteter geflüchteter Minderjähriger. Kritisch zu betrachten sind in diesem Kontext auch die niedrigeren Regelsätze im Asylbewerberleistungsgesetz im Vergleich zur Grundsicherung.^[22]

Armut und Armutsgefährdung von Familien wirken sich benachteiligend auf den Zugang zu Bildung, Freizeitaktivitäten und gesundheitlicher Versorgung der Familienmitglieder aus und damit auch auf die Teilhabechancen von Kindern. Die Priorisierung von Kinderarmut gegenüber Armut als übergreifendem Phänomen sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um **Familienarmut** handelt. Die vielfach angeführte Argumentation, dass Kinder keine Schuld für die Verhältnisse treffe, in denen sie aufwachsen, und sie auch keine Handlungsoptionen haben, daran etwas zu ändern, spiegelt eine generelle Stigmatisierung von armutsgefährdeten Menschen wider. Auch wenn die besondere Bedürftigkeit von Kindern unbestreitbar ist, so wird mit diesem moralischen Argument Armut von (jungen)

18 Vgl. Bündnis Kindergrundsicherung 2023, S. 4.

19 Vgl. Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales 2022; vgl. Reckmann/Nöhring 2022 und bereits Breithaupt 2010.

20 Vgl. Hübgen 2020, S. 281f.

21 Dies wurde kürzlich wieder bestätigt durch die Aussage von Markus Herbrand, finanzpolitischer Sprecher der FDP, in einem Gastbeitrag in der Wirtschaftswoche, in dem er behauptete, Eltern würden «das zusätzliche Geld einfach für ihre eigenen Bedürfnisse wie beispielsweise Alkohol oder Zigaretten verwenden» (Herbrand 2023).

22 Vgl. die Kritik des Verbands binationaler Familien und Partnerschaften 2022.

Erwachsenen als individuelles Scheitern oder Leistungsproblem ausgewiesen.^[23] Vielmehr gilt es, den **Staat für die Sorge und das Wohlergehen Einzelner in die Pflicht zu nehmen** (Art. 20 GG) und dabei insbesondere die staatliche Fürsorgepflicht für Kinder wahrzunehmen. Denn die in der Kinderrechtskonvention (UN-KRK) festgehaltenen Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Gesundheitsvorsorge, soziale Sicherheit, einen angemessenen Lebensstandard, Bildung und Freizeitbeteiligung werden nicht erfüllt (Art. 3, 24, 26–28, 31 UN-KRK).

Finanzierung von Kindern neu denken! Die Ampelkoalition verspricht den Paradigmenwechsel

Das Problem der Kinderarmut ist altbekannt, soll nun aber mit Lisa Paus (Bündnis 90/Die Grünen) als Familienministerin angegangen werden. Mit ihr soll der duale Familienleistungsausgleich im Jahr 2025 durch eine *Kindergrundsicherung* ersetzt werden^[24] – ein Projekt, das von einer Vielzahl von Verbänden gefordert wird.^[25] Anstatt der Eltern soll nun das Kind Träger des eigenen Rechtsanspruches sein, unabhängig davon, in welcher Familienform es lebt. Die Unterstützung soll direkt bei den Kindern ankommen, sie soll höhere Leistungen umfassen und mehr Kinder erreichen. Dazu soll ein digitales **Kinderchancenportal**,^[26] in dem Leistungen für Bildung und Teilhabe zu finden sind, bürokratische Hürden abbauen und einen einfachen Zugang zu den Mitteln ermöglichen, ohne verwaltungsaufwändige individuelle Bedarfsprüfungen der Kinder vorzunehmen. Damit sollen bessere Teilhabechancen für Kinder ermöglicht werden. Ziel sei es zudem, den Fokus auf diejenigen zu legen, die die größte Unterstützung brauchen.

Das Einkommen der Eltern bleibt dennoch relevant, denn die Grundsicherung soll aus zwei Teilen bestehen: zum einen aus einem **Garantiebetrag**, der unabhängig vom Einkommen der Eltern und für jedes Kind in gleicher Höhe ausgezahlt werden soll, und zum anderen aus einem **altersgestaffelten Zusatzbeitrag**, bei dem die Höhe des elterlichen Einkommens berücksichtigt wird.

23 Die Debatte um Einkommensarmut und Arbeitslosigkeit ist stark durch Rassismus und Klassismus geprägt. Die vielfältigen intersektionalen Dynamiken werden deutlich bei Theiß/Seeck 2022; vgl. spezifisch zu Jugendarmut: Groh-Samberg 2019, S. 120.

24 «Perspektivisch soll die Kindergrundsicherung den Familienleistungsausgleich übernehmen, der heute die Steuerfreistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums des Kindes bewirkt.» (BMFSFJ 2023d, S. 3).

25 Vgl. Bündnis Kindergrundsicherung, <https://kinderarmut-hat-folgen.de> (Stand: 25.05.2023).

26 Vgl. Koalitionsvertrag 2021, S. 79.

- a) Der bedingungslose *Garantiebetrag* wird mindestens dem Kindergeld in seiner jetzigen Höhe – also monatlich 250 Euro – entsprechen.^[27] Ausgehend von dem zweijährlichen Existenzminimumbericht wird die Höhe des Betrags überprüft und angepasst.^[28] Anders als das bisherige Kindergeld wird der **Garantiebetrag nicht mit Sozialleistungen wie etwa dem Bürgergeld der Eltern verrechnet**. Analog zum derzeitigen Kindergeld sollen alle Kinder bis zu einem Alter von 18 Jahren die Kindergrundsicherung erhalten. Auszubildende erhalten die Grundsicherung bis zum 25. Geburtstag, Studierende bis zum 27. Lebensjahr. Gleichzeitig bleibt der Anspruch auf BAföG und ähnliche Förderleistungen neben dem Grundbetrag der Kindergrundsicherung bestehen. Sofern das Kind nicht mehr im elterlichen Haushalt lebt, soll es die Leistung direkt erhalten.
- b) Anstatt der bisherigen Umverteilung von unten nach oben, erfolgt die Umverteilung mit dem neuen Instrument der Kindergrundsicherung von oben nach unten. Eltern erhalten die einkommensabhängige Leistung, den *Zusatzbeitrag*, nur bis zu einem festgelegten Höchstbetrag. Je höher das elterliche Einkommen ausfällt, desto geringer werden die Zusatzleistungen. Ab einem bestimmten Jahreseinkommen entfallen sie ersatzlos. Allerdings ist die **Einkommenshöchstgrenze noch Gegenstand von Auseinandersetzungen** zwischen den Koalitionsparteien. Der Zusatzbeitrag soll erst zur Geltung kommen, wenn vorrangige Ansprüche ausgeschöpft bzw. nicht realisiert worden sind, hierzu gehören auch Unterhaltsleistungen.

Als **einkommensabhängige Leistung** ersetzt die Kindergrundsicherung eine Vielzahl von Leistungsansprüchen: Sie bündelt das Sozialgeld, den Kinderzuschlag, den Unterhaltsvorschuss, Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) für Kinder und Teile des Bildungs- und Teilhabepaketes sowie das Kindergeld. Mehr Verteilungsgerechtigkeit soll hergestellt werden, indem der Garantiebetrag der Kindergrundsicherung perspektivisch der maximalen Entlastungswirkung des steuerlichen Kinderfreibetrags entspricht.^[29] Durch einen automatisierten **Kindergrundsicherungs-Check** sollen Steuerdaten daraufhin abgeglichen werden, ob Anspruch auf den Zusatzbetrag besteht.^[30] Auf diese Weise käme der deutsche Sozialstaat seiner Bringschuld bei der Entlastung von Familien nach.^[31]

Offen ist derzeit die Höhe der Leistungen und die Finanzierung: Während Bündnis 90/Die Grünen eine deutliche Anhebung der Leistungen fordern, da die Ansprüche von Familien durch die Inflation, Pandemie und hohen Energiepreise deutlich gestiegen seien, will die

27 In der ursprünglichen Konzeption der Grünen waren 290 Euro vorgesehen (vgl. Haller 2023).

28 Vgl. BMFSFJ 2023d, S. 4.

29 Vgl. BMFSFJ 2023d, S. 2.

30 Vgl. BMFSFJ 2023d, S. 6–8.

31 Vgl. Haller 2023.

FDP den Fokus auf die Digitalisierung der Leistungen legen und Mehrausgaben minimal gestalten.^[32] Entgegen ihrer ursprünglichen weitreichenden Pläne versucht die SPD aktuell, sich zwischen der FDP und Bündnis 90/Die Grünen zu positionieren. Die CDU zweifelt hingegen das gesamte Projekt als realitätsfern an.^[33]

Jedes Kind ist gleich viel wert – oder?

Die Kindergrundsicherung ist ein begrüßenswertes Projekt: Indem allen Kindern ein Mindestbeitrag zuteilwerden soll und die zusätzlichen Leistungen für Eltern am unteren Einkommenssegment höher ausfallen als für einkommensstarke Familien, wird der jahrzehntelangen Forderung, einkommensstarke Eltern bei der Kompensation der kindesbezogenen Fürsorgeleistung nicht zu begünstigen, endlich entsprochen. Zu begrüßen ist der **Paradigmenwechsel zu mehr «Verteilungsgerechtigkeit» durch bessere Transferleistungen für das untere Einkommenssegment** und eine Verschiebung hin zu einer «Serviceleistung des Staates» statt einer «Holschuld» der Familien.^[34]

Um Kinderarmut zu vermeiden, muss der Begriff des kindlichen Bedarfs jedoch ernstgenommen und neu konzeptualisiert werden. Der entscheidende Knackpunkt für eine Kehrtwende der Familienpolitik, und damit der Erfolg einer Kindergrundsicherung, liegt insofern in der **Durchsetzung und Berechnung des bedarfsorientierten Zusatzbeitrags**, der eine Verabschiedung von der Bevorteilung der Spitzenverdienenden beinhaltet. Eine Kindergrundsicherung, die direkt bei den Kindern ankommen soll, muss unabhängig von der Familienform, in der Kinder leben, und unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus funktionieren. Zudem muss die Kindergrundsicherung **realistisch kalkuliert** werden. Der Armutsforscher Christoph Butterwegge weist daraufhin, dass die geplante «Kinderwohnpauschale»^[35] ebenso wie die geplanten Bestandteile aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu niedrig angesetzt seien. Auch Verbände wie der *Paritätische Gesamtverband Berlin* oder das *Bündnis Kindergrundsicherung* fordern deutlich höhere Leistungen.^[36] Zudem sind bisher keine Vorschläge zur Regelung der Antragsberechtigung in Trennungsfamilien oder Familienkonstellationen, die sich über mehrere Haushalte erstrecken, zu finden.

32 Nach aktuellem Stand (05.07.2023) fordert Paus 12 Milliarden Euro, während Lindner mit 2 Milliarden Euro kalkuliert. Ein Finanzierungskonzept liegt bislang nicht vor.

33 Vgl. Göpfert (2023) oder die Tagesschau vom 03.07.2023.

34 Vgl. BMFSFJ 2023e.

35 Die geplante Wohnkostenpauschale beispielsweise berücksichtigt nach letztem Planungsstand keine tatsächlichen Mietkosten (vgl. Butterwegge 2023a).

36 Vgl. Bündnis Kindergrundsicherung 2023; Der Paritätische Baden-Württemberg 2023.

Auch wenn der Fokus der FDP auf die digitale Verwaltungsvereinfachung anstatt auf den Ausbau der monetären Transfers über die Notlagen der Familien hinwegtäuscht,^[37] sind die Pläne für eine vereinfachte Antragsstellung ein wichtiger Schritt.^[38] Diesen gilt es jedoch technisch gut vorzubereiten, mit entsprechenden **Übersetzungen und barrierearmer Bedienung auszustatten und mit einer Beratungsstruktur** zu verknüpfen. Dabei sind die Erfahrungen aus der Pandemie miteinzubeziehen: Nicht alle Haushalte verfügen über digitale Affinität und die erforderliche Ausstattung. Gut ausgestattete Beratungsstellen sollten nicht vernachlässigt werden. Wie die hochsensiblen Daten von Familien geschützt werden könnten, ist eine weitere wichtige Frage.^[39]

Die Beschränkung der Reform auf die Automatisierung und Digitalisierung der Leistungsabfrage würde den Erfolg der Reform in Frage stellen, denn sie würde ignorieren, dass die aktuell konzipierten Leistungen nicht reichen, um Kinderarmut – und damit Armut im Allgemeinen – zu bekämpfen.^[40]

37 Vgl. hier den Offenen Brief des Chefs des Paritätischen Gesamtverbandes, Ulrich Schneider, an den FDP-Bundesvorsitzenden, Christian Lindner, und den Vorsitzenden der FDP-Bundestagsfraktion, Christian Dürr, vom 06.04.2023 (vgl. Schneider 2023).

38 Durch die Bündelung und Digitalisierung familienpolitischer Leistungen können Verwaltungskosten eingespart werden, diese können in den Ausbau der Beratungs- und Übersetzungsinfrastruktur investiert werden.

39 Vgl. Butterwegge 2023a.

40 Vgl. Butterwegge 2023b.

Elterngeld

«Die Partnermonate beim Basis-Elterngeld werden wir um einen Monat erweitern, entsprechend auch für Alleinerziehende».

(Koalitionsvertrag 2021, S. 79)

Status quo des Elterngeldes

Mit der Geburt von Kindern spezialisiert sich häufig ein Elternteil auf die Versorgung der Kinder, der andere auf Erwerbsarbeit zur Finanzierung der Familie. Weil der deutsche Arbeitsmarkt auf einem **Geschlechterarrangement basiert, das die Gewährleistung der Fürsorge stillschweigend voraussetzt**, entstehen für diejenigen, die die Versorgung übernehmen, Nachteile auf dem Arbeitsmarkt mit den entsprechenden finanziellen Einbußen. Regelmäßig ziehen diese finanziellen Einbußen Armut im Alter nach sich – insbesondere für Mütter, die mehrheitlich die Versorgung von Säuglingen gewährleisten.^[41]

Das Elterngeld soll als politisches Instrument finanzielle Einbußen infolge der Familiengründung abfedern und Anreize zur raschen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt setzen. Es kann in unterschiedlichen Variationen in Anspruch genommen werden:

a) *Basiselterngeld*

Der Anspruch von Zwei-Eltern-Familien auf **Basiselterngeld** besteht für 12 Monate (plus zwei mögliche «Partnermonate») beziehungsweise 14 Monate für Alleinerziehende während der ersten 14 Lebensmonate des Kindes.^[42] Neben dem Sockelbetrag in Höhe von 300 Euro kann das Elterngeld als Lohnersatzleistung in Höhe von 67 bzw. 65 Prozent des Netto-Individualeinkommens^[43] des Vorjahres bezogen werden. Es ist auf einen Betrag von 1.800 Euro monatlich gedeckelt.^[44] Dabei kann die Erwerbsarbeit ganz unterbrochen werden, oder der elterngeldbeziehende Elternteil

41 Vgl. Haller 2021, S. 40.

42 Um Anreize zu schaffen, Erwerbslücken von Müttern infolge von Familiengründung zu reduzieren, wurde 2007 mit dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) das zuletzt zweijährige Erziehungsgeld von 300 Euro durch das einkommensabhängige Elterngeld ersetzt. Mit der Umstellung von einer Transfer- zu einer Lohnersatzleistung stellte das Gesetz für einkommensschwache Eltern einen tiefgreifenden Einschnitt bei der Existenzsicherung der Familie dar (vgl. Henninger/Wimbauer/Dombrowski 2008, S. 3).

43 Vgl. Haller/Wolf 2023b, www.gwi-boell.de/de/2023/07/21/elterngeld-fehlanreiz-zur-verschiebung-des-kinderwunsches-die-lohnersatzleistung-der (Stand: 21.07.2023).

44 Vgl. BMFSFJ 2023f.

kann bis zu 32 Wochenstunden^[45] einer Erwerbsarbeit nachgehen. Das erzielte Lohneinkommen wird beim Elterngeld angerechnet.

b) *Partnermonate*

Für Zwei-Eltern-Familien besteht die Möglichkeit, mit den *Partnermonaten* den Bezug des Basiselterngeldes auf 14 Monate auszudehnen, wenn der zweite Elternteil mindestens zwei Monate ebenfalls den Erwerb familienbedingt unterbricht oder reduziert.

c) *ElterngeldPlus*

Darüber hinaus kann der Bezugszeitraum des Elterngeldes durch das **ElterngeldPlus** verdoppelt werden, wobei sich der Leistungsanspruch halbiert. Es können einzelne Monate oder die gesamte Bezugsdauer als ElterngeldPlus beansprucht werden.

d) *Partnerschaftsbonus*

Seit 2021 können in Zwei-Eltern-Familien beide Elternteile zwei bis vier Monate ElterngeldPlus zusätzlich in Anspruch nehmen, wenn beide Elternteile gleichzeitig in Teilzeit (zwischen 24 bis 32 Wochenstunden) erwerbstätig sind. Alleinerziehenden steht der gesamte Partnerschaftsbonus zu.^[46]

Der **Geschwisterbonus** ermöglicht des Weiteren einen Zuschlag für Mehrkindfamilien.^[47] Das Elterngeld wird beim Bürgergeld, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet.^[48]

Ungewollte Kinderlosigkeit als Fehlanreiz der Lohnersatzleistung

Das politische Steuerungsziel einer raschen Erwerbsintegration des betreuenden Elternteils erfolgt durch eine Begrenzung des Zeitfensters, das für die Versorgung von Säuglingen und Kleinkindern vorgesehen ist. Nachteile, die v.a. Müttern durch eine ausgedehnte Erwerbsunterbrechung drohen, sollen dadurch verringert werden. Die *Partnermonate* sollen zudem bewirken, dass Väter verstärkt in die Erziehung ihrer Kinder einbezogen

⁴⁵ Bei Kindern, die vor dem 01.09.2021 geboren wurden, bis zu 30 Wochenstunden (vgl. BMFSFJ 2023f).

⁴⁶ Vgl. BMFSFJ 2023f.

⁴⁷ Der *Geschwisterbonus* beträgt 10 Prozent des zustehenden Elterngeldes (mindestens 75 Euro bei Basiselterngeld, 37,50 Euro bei ElterngeldPlus), der *Mehrlingszuschlag* beträgt 300 Euro (150 Euro ElterngeldPlus) für jedes weitere Kind (vgl. BMFSFJ 2023f.).

⁴⁸ Elterngeldberechtigte, die Bürgergeld, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten jedoch einen **Elterngeldfreibetrag** bis höchstens 300 Euro. Vgl. BMFSFJ 2023f.

werden.^[49] Mit der Konzipierung als Lohnersatzleistung wie sie seit 2007 vorgenommen wird, erfolgte jedoch auch eine **Umverteilung zugunsten einkommensstarker Eltern**. Am stärksten benachteiligt sind Empfänger*innen von ALG II, deren Elterngeld erst um die Hälfte gekürzt und ab 2011 komplett bei der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wurde.

Eine «freie» Nutzung der Elterngeldmonate kann lediglich bei entsprechender Einkommensstärke genutzt werden. Viele Familien können es sich nicht leisten, auf 35 Prozent des Einkommens des Vaters zu verzichten, da dieser in Folge des Gender-Pay-Gaps häufig mehr verdient. Der Verzicht auf 35 Prozent des mütterlichen Einkommens fällt in diesen Fällen weniger schwer ins Gewicht. Nicht zuletzt spielen auch Arbeitszeit- und Vertretungsmodelle sowie Erwartungen der Vorgesetzten und Kolleg*innen eine zentrale Rolle. Die Sozialwissenschaftler*innen Svenja Pfahl und Stefan Reuyß kommen daher zu dem Schluss: «Auf dem Papier sind die Nutzungsmöglichkeiten beim Elterngeld für Paare vielseitig, tatsächlich aber haben die Höhe des Haushaltseinkommens und der Abstand zwischen dem Individualeinkommen von Vater und Mutter eine stark limitierende und kanalisierende Wirkung.»^[50] Das Elterngeld erwirkt eine **selektive Emanzipation**, die eine egalitäre Arbeitsteilung einkommensstarker Eltern auf Kosten von einkommensschwachen Elternpaaren ermöglicht.^[51]

Auffallend ist außerdem, dass Väter – aufgrund ihrer höheren Erwerbseinkommen – im Durchschnitt deutlich höheres Elterngeld als Mütter beziehen. Während es als positive Entwicklung dem Elterngeld zuzuschreiben ist, dass die Akzeptanz für Väter in Elternzeit etwas gestiegen ist,^[52] bleibt die Hauptverantwortung für die Versorgung des Säuglings bei der gebärenden Person. Die Lohnersatzleistung ist somit offensichtlich nicht ausreichend, um als **Anreiz für die Beanspruchung des Elterngeldes durch den Vater** hinreichende Wirkung zu erzielen. Mehrheitlich nehmen daher Väter den kleineren Anteil (durchschnittlich drei) Elterngeldmonate für sich in Anspruch – und nach wie vor sind viele Väter gar nicht in Elternzeit: 2020 beanspruchten 25 Prozent der Väter Elternzeit. Die Mehrzahl dieser Väter beanspruchte lediglich die zwei Partnermonate.^[53]

Da mit dem Basisbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 Euro pro Monat der Lebensunterhalt nicht bestritten werden kann, ergeben sich für Eltern in Elternzeit häufig existenzielle Probleme. Um Elterngeld als Lohnersatzleistung in einer Höhe beziehen zu können, mit der die Lebenshaltungskosten (trotz Inflation) bezahlt werden können, ist der Aufbau einer Karriere erforderlich. Für arbeitslose Personen, Personen in Teilzeit, aber auch Personen in Ausbildung oder mit Stipendien ist das Elterngeld zu niedrig. Das berufliche

49 Vgl. Haller 2018, S. 132.

50 Pfahl/Reuyß 2022, S. 2.

51 Vgl. Auth/Buchholz/Janczyk 2010, S. 7.

52 Vgl. Unterhofer/Welteke/Wrohlich 2017.

53 Vgl. Statistisches Bundesamt 2021; vgl. auch Pfahl/Reuyß 2022, S. 8–10.

Fortkommen bis zu einem Einkommen, bei dem das Elterngeld existenzsichernd ausfällt, erfordert oft viele Jahre, **mit steigendem Alter sinkt aber die menschliche Fertilität**. Ein Aufschieben des Kinderwunsches bewirkt häufig, dass Kinderwünsche nicht mehr realisiert werden können – oder aber lediglich durch die Inanspruchnahme assistierter Reproduktionsbehandlungen. Das Elterngeld als Lohnersatzleistung muss daher als **Fehlanreiz zur Verschiebung des Kinderwunsches** kritisiert werden.

Zudem kann die Funktionsweise der Lohnersatzleistung bei der Geburt von Geschwisterkindern zu existenziellen Problemen führen, wenn der Abstand zwischen den Geschwistern nicht lang genug ist, um einen existenzsichernden Leistungsanspruch zu erwirtschaften. Aus dieser Perspektive stellen **Geschwisterkinder ein ökonomisches Risiko** dar.

Die Ampelkoalition geizt beim Thema Gleichstellung

Im Koalitionsvertrag angekündigt ist eine **Dynamisierung des Basis- und Höchstbetrags** des Elterngeldes.^[54] Die Ampel plant außerdem im Koalitionsvertrag, die **Partnermonate um einen Monat zu erweitern** und entsprechend auch für Alleinerziehende das Basiselterngeld zu verlängern.^[55]

Wie Basis- und Höchstbetrag konkret dynamisiert werden, steht im Vertrag nicht. Im Juli 2023 wurde z.B. durch die SPD eine Kombination aus staatlichen Leistungen in drei Teilen vorgeschlagen: beispielsweise sechs Monate an ein Elternteil, weitere sechs frei verteilbare Monate und dann zusätzlich sechs Monate für beide Partner*innen, die zu gleichen Teilen die Arbeitszeit verringern. Die Höhe des Elterngeldes könne nach diesem Plan bis zu 80 Prozent des Nettoverdienstes betragen.^[56] Lisa Paus (Bündnis 90/Die Grünen) schlägt aufgrund von Kürzungsforderungen von Finanzminister Christian Lindner vor, die Bezugsgrenze des Elterngeldes deutlich herabzusetzen. Sowohl FDP als CDU stellen sich vehement gegen die Pläne, da sie Eltern mit einem Monatseinkommen von über 12.500 Euro benachteiligen.^[57]

Des Weiteren soll die Beantragung des Elterngeldes reformiert werden. Derzeit ist die Beantragung ausgesprochen voraussetzungsreich und erfordert eine Vielzahl von Informationen, die den Finanzämtern ohnehin vorliegen. Bis auf Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und das Saarland kann das Elterngeld derzeit nicht einmal vollständig digital be-

54 Vgl. Koalitionsvertrag 2023, S. 79.

55 Ebd.

56 Dpa-AFX 2023.

57 Bisher gab es Elterngeld für Paare mit bis zu 300.000 Euro, für Alleinerziehende bis zu 250.000 Euro zu versteuerndem Jahreseinkommen. Im Juli 2023 wird diskutiert, die Grenze auf 150.000 Euro herabzusetzen (vgl. Küstner 2023).

antrag werden. Im Koalitionsvertrag wird angekündigt, dass der Antrag vereinfacht und digitalisiert werden soll, im Gegensatz zur Kindergrundsicherung sind konkretere Details der Umsetzung einer **Digitalisierung der Elterngeldbeantragung** jedoch nicht bekannt.

Für Kinder einkommensstarker Eltern zahlt der Staat mehr

Die geplanten Änderungen der Dynamisierung des Basiselterngeldes sowie des Höchstbetrags, der Einführung eines weiteren Partnermonats sowie der Digitalisierung der Elterngeldbeantragung sind begrüßenswerte Vorhaben. Das Elterngeld hat das Potenzial, die Arbeitsteilung zwischen Müttern und Vätern zu egalisieren, jedoch wird dieses Potenzial nicht ausgeschöpft.^[58] Studien zeigen, dass das Elterngeld dann besonders zur egalitären Arbeitsteilung beiträgt, wenn beide Eltern eine Zeit lang allein mit dem Kind sind.^[59] So entwickeln sie selbständig Routinen mit dem Kind, die sich insgesamt egalisierend auf die elterliche Arbeitsteilung auswirken. Doch dies wird von Vätern bisher nur selten genutzt.

Die Schlussfolgerung, wie sie etwa im neunten Familienbericht vorgeschlagen wird, den Prozentsatz des Individualeinkommens anzuheben oder zu flexibilisieren,^[60] um damit stärkere Anreize für Väter zu setzen, Elterngeld in Anspruch zu nehmen, ist aus der Perspektive **sozialer Ungleichheit jedoch hoch problematisch**. Denn je höher der Prozentsatz des Lohneinkommens ausfällt, desto stärker profitieren einkommensstarke Eltern von dem Elterngeld auf Kosten der Allgemeinheit der Steuerzahlenden. So kommt es zu einer gewaltigen Umverteilung, von der insbesondere reiche Familien profitieren würden.

Hinzu kommt, dass seit der Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 das **Elterngeld nicht an die Inflation angepasst** wurde. Derzeit trifft die Inflation vor allem diejenigen, die ohnehin schon wenig haben oder aufgrund ihrer Elternzeit auf relevante Lohnzahlungen verzichten müssen.^[61]

58 Vgl. Wrolich/Zucco 2023, S. 18.

59 Vgl. Bünning 2015.

60 Der Sachverständigenrat des neunten Familienberichts schlug vor: Durch eine Dynamisierung der Einkommensersatzleistung steht beiden Elternteile für sieben Monate eine Lohnersatzleistung in Höhe von 80 Prozent ihres Netto-Erwerbseinkommens zur Verfügung. Im Anschluss sinkt die Lohnersatzrate des Elterngeldes auf 50 Prozent für vier Monate (vgl. BMFSFJ 2021, S. 427).

61 Um die Inflationsentwicklung auszugleichen, müsste der Mindestbetrag um 54 Euro pro Monat angehoben werden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) fordert eine Umstrukturierung des Elterngeldes, bei dem die Lohnersatzleistung 80 Prozent des Lohnes betragen soll und einen Inflationsausgleich beim Basis- und Höchstbetrag beinhaltet (vgl. Rehban 2023).

Offen bleibt die grundsätzliche Frage, **aus welchen Gründen die Versorgung eines Kindes geringer vergütet werden sollte als eine Lohnarbeit**. Die Festlegung unterschiedlicher Prozentzahlen, von denen das Elterngeld als Lohnersatzleistung abgeleitet wird, erscheint willkürlich. Ebenso stellt sich die Frage, weshalb das Individualeinkommen als Berechnungsgrundlage für das Kindergeld dient. Denn dies hat zur Folge, dass die Versorgung eines Kindes durch einen einkommensstarken Elternteil den Staat mehr kostet als die Versorgung eines Kindes einkommensschwacher Eltern. Um sozial ungerechte Verteilungseffekte zu vermeiden, sollte das Elterngeld nicht länger auf Grundlage des Individual- einkommens als Lohnersatzleistung berechnet werden, sondern **sich am Median des Netto- äquivalenzeinkommens von Vollzeitbeschäftigten in Deutschland orientieren** und **für alle gleich hoch** sein.^[62]

Schonfristen, die sich aus der reproduktiven Differenz, also dem Umstand ergeben, dass der gebärende Elternteil körperlich stärker beeinträchtigt ist, sollten im Rahmen des Mutterschutzes geregelt werden. Für das Elterngeld ergeben sich hingegen keine Gründe, aus denen im Rahmen einer Zwei-Eltern-Familie ein Elternteil den größeren Anteil bei der Versorgung des Säuglings stemmen sollte. Der Bezug des Basiselterngeldes sollte daher auf 18 Monate ausgeweitet werden und sich **paritätisch zwischen den Eltern verteilen**, sodass in Zwei-Eltern-Familien jedem Elternteil gleich viele Monate pro Kind zustehen. Es sollte ein Entscheidungsspielraum ermöglicht werden, sodass eine bestimmte Anzahl an Monaten auch auf Partner*innen übertragen werden können, was es dann zu beantragen gilt. Darüber hinaus sollte der Bezug von ElterngeldPlus in Kombination mit Teilzeitmodellen und Kinderbetreuung für einen längeren Zeitraum möglich sein, da Sorgearbeit nicht nach 28 Monaten endet.

62 Der Median des Nettoäquivalenzeinkommens in Deutschland lag 2022 laut Erstergebnis bei 2.082 Euro (vgl. Statistisches Bundesamt 2023).

Politische Handlungsempfehlungen für eine fortschrittliche Familienpolitik

Familienpolitik sollte aus feministischer Perspektive die realen Bedarfe von Familien ernst nehmen und soziale Ungleichheit abbauen. Dazu gilt es, die Dynamiken rund um das Geschlecht der Eltern auszubalancieren. Wir fordern außerdem Gegenmaßnahmen zu klassistischen und rassistischen Problemkonstellationen, die die «Vererbung» von Diskriminierung und Armut von Eltern auf Kinder miteinschließen. Um diese sozialpolitischen Reformen durchzusetzen, bedarf es **finanzieller Investitionen**, die sich ernsthaft an den grundlegenden Bedarfen von Familien orientiert.

Nicht zuletzt bedarf es für eine gleichberechtigte Familienpolitik unterschiedlicher Familienformen breiter gedachte Ansätze: Kinder und deren Eltern sind nicht nur auf monetäre Unterstützung angewiesen, sondern auch auf **infrastrukturelle Angebote**. Ein verlässliches und gutes Betreuungsangebot für Kinder mit gebührenfreier Kindertagesbetreuung bundesweit, einem erhöhten Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen sowie einer Verbeamtung des Betreuungspersonals auf dem Niveau von Grundschullehrer*innen wäre hier wünschenswert. Zur Bekämpfung von strukturell begünstigten Abhängigkeiten vieler Mütter von ihren männlichen Partnern, von ungleich verteilter Sorgearbeit und letztlich auch von Kinderarmut ist auch auf dem Arbeitsmarkt anzusetzen: Flexible Arbeitszeitmodelle und Akzeptanz und Ermöglichung von Fürsorgearbeit unabhängig von Geschlecht, eine Ausweitung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen und Stärkung des Mindestlohns statt Minijobs sowie eine Reform des Ehegattensplittings sind weitere wichtige Bausteine.^[63]

Konkrete Vorschläge:

- Die Kindergrundsicherung sollte sich wie angekündigt aus einem einkommensunabhängigen Garantiebetrag bis maximal zum 25. Lebensjahr des Kindes und einem einkommensabhängigen Zusatzbetrag zusammensetzen. Der Zusatzbeitrag sollte sich an der **Existenzsicherung** orientieren statt an einem Existenzminimum. Die Existenzsicherung bedeutet, die tatsächlichen Bedarfe von Kindern explizit zu berücksichtigen, die Leistungen für Freizeit, Sport, Teilhabe und Bildung beinhalten, aber auch die tatsächliche Wohnsituation der Familien zu beachten.

63 Vgl. Sommer/Schopp 2022, S. 406.

- Um der sozial ungerechten Förderung reicher Familien entgegenzuwirken, sollten die **Freibeträge zeitnah – nicht nur perspektivisch – abgeschafft** werden. Die dadurch entstehenden Steuereinnahmen könnten zur Finanzierung der Kindergrundsicherung herangezogen werden.
- Die Kindergrundsicherung sollte **unabhängig von Aufenthaltsstatus** und Staatsangehörigkeit der Kinder in Anspruch genommen werden können.
- Die Kindergrundsicherung sollte, wie angekündigt, nicht mit anderen Sozialleistungen verrechnet werden.
- Zur Unterstützung von Alleinerziehenden sollte sich der Garantiebetrug nicht mindernd auf den Unterhalt auswirken. Die Kindergrundsicherung sollte derjenige Elternteil erhalten, bei dem das Kind überwiegend lebt.
- Die Kindergrundsicherung sollte ohne Beantragung erhältlich sein. Die Umsetzung braucht ein technisch gut vorbereitetes, mit entsprechenden Übersetzungen und barrierearmer Bedienung (in einfacher Sprache und auch für sehbeeinträchtigte Menschen) ausgestattetes Antrags- und Bewilligungsverfahren, das, neben einem digitalen Zugang, mit Beratungsstrukturen zu verknüpfen ist.
- Das Elterngeld sollte nicht länger auf Grundlage des Individualeinkommens als Lohnersatzleistung konzipiert werden, sondern sich **als voller Lohnausgleich** am Median des Nettoäquivalenzeinkommens von Vollzeitbeschäftigten in Deutschland orientieren.
- Für eine solide Finanzierung der Elterngelderhöhung und eine Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sollte das **Ehegattensplitting reformiert** werden, wie bereits seit geraumer Zeit gefordert wird.
- Der Standardbezug des Elterngeldes sollte sich paritätisch zwischen den Eltern verteilen, die Übertragung von Monaten auf Partner*innen sollte möglich sein, aber gedeckelt werden. Die mögliche Bezugsdauer von Elterngeld in Teilzeit sollte ausgeweitet werden.

Literatur

- Auth, Diana; Buchholz, Eva; Janczyk, Stefanie (2010): Einleitung: Gleichstellung und Familienpolitik – selektive Emanzipation in Deutschland und Europa. In: Dies. (Hg.), *Selektive Emanzipation. Analysen zur Gleichstellungs- und Familienpolitik*. Opladen: Barbara Budrich Verlag, S. 7–21.
- BMFSFJ (2023a): Steuerentlastungen. In: Familienportal, <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/steuerentlastungen> (Stand: 13.05.2023).
- BMFSFJ (2023b): Was ist der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und wie werden Kinderfreibeträge bei nicht verheirateten Eltern aufgeteilt? In: Familienportal, <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/steuerentlastungen/was-ist-der-entlastungsbetrag-fuer-alleinerziehende-und-wie-werden-kinderfreibetraege-bei-nicht-verheirateten-eltern-aufgeteilt--125202> (Stand: 13.05.2023).
- BMFSFJ (2023c): Was Sie zum Kindergeld wissen müssen. In: Familienportal, <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kindergeld/faq> (Stand: 13.05.2023).
- BMFSFJ (2023d): Eckpunktepapier zur Ausgestaltung der Kindergrundsicherung, <https://harald-thome.de/files/pdf/2023/BMFSFJ%20Eckpunktepapier%20Kindergrundsicherung%2018.1.2023.pdf> (Stand: 13.05.2023).
- BMFSFJ (2023e): Lisa Paus: «Kindergrundsicherung soll alle Familienkonstellationen erreichen», Interview vom 30.01.2023, www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/reden-und-interviews/lisa-paus-kindergrundsicherung-soll-alle-familienkonstellationen-erreichen--214628 (Stand: 13.05.2023).
- BMFSFJ (2023f): Elterngeld. In: Familienportal, www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeld-73752 (Stand: 26.05.2023).
- BMFSFJ (Hg.) (2021): Neunter Familienbericht. Eltern sein in Deutschland. Berlin, www.bmfsfj.de/resource/blob/179392/195baf88f8c3ac7134347d2e19f1cdc0/neunter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf (Stand: 13.05.2023).
- Breithaupt, Marianne (2010): Tatsächlicher versus standardisierter Bedarf – die Reformbedürftigkeit des Kindesunterhalts. In: Kirsten Scheiwe; Maria Wersig (Hg.), *Einer zahlt und eine betreut? Kindesunterhaltsrecht im Wandel. Schriften zum Familien- und Erbrecht*. Baden-Baden: Nomos, S. 167–195.
- Bündnis90/Die Grünen (2021) Deutschland. Alles drin. Bundeswahlprogramm, https://cms.gruene.de/uploads/documents/Wahlprogramm-DIE-GRUENEN-Bundestagswahl-2021_barrierefrei.pdf (Stand: 10.07.2023).
- Bündnis Kindergrundsicherung (2023): Kinder brauchen mehr! Unser Vorschlag für eine Kindergrundsicherung, https://kinderarmut-hat-folgen.de/wp-content/uploads/2023/04/Konzept-Kindergrundsicherung_04_2023_web.pdf (Stand: 26.05.2023).
- Butterwegge, Christoph (2023a): Kindergrundsicherung: Kaum angekündigt, schon demontiert?, In: *Blätter* 4/2023, S. 21–24, www.blaetter.de/ausgabe/2023/april/kindergrundsicherung-kaum-angekuendigt-schon-demontiert (Stand: 13.05.2023).

- Butterwegge, Christoph (2023b): Sozialforscher über Lindners Haushalt: «Die Armut wird sich nun immer weiter ausbreiten», www.fr.de/politik/christian-lindner-haushalt-ampel-armut-kindergrundsicherung-afd-92379397.html (Stand: 10.07.2023).
- Bünning, Mareike (2015): What Happens after the «Daddy Months»? Fathers' Involvement in Paid Work, Childcare and Housework after Taking Parental Leave in Germany. In: *European Sociological Review* 31, S. 738–748.
- Dannenberger, Nico (2021): Kinderarmut in Deutschland. Über Definitionen und Kontroversen aus wissenschaftlicher Perspektive. In: *die Debatte*, www.die-debatte.org/kinderarmut-einfuehrung (Stand: 13.05.2023).
- Dern, Susanne; Wersig, Maria (2019): Armutsrisiko Unterhaltsabhängigkeit. In: Regina-Maira Dackweiler; Alexandra Rai; Reinhild Schäfer (Hg.): *Frauen und Armut – Feministische Perspektiven*. Opladen: Barbara Budrich, S. 143–167.
- Der Paritätische Baden-Württemberg (2023): Was ist Kindergrundsicherung? Widersprüche im gegenwärtigen Sozialsystem, <https://paritaet-bw.de/was-ist-kindergrundsicherung> (Stand: 26.05.2023).
- Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales (2022): Schriftliche Stellungnahme Zukunftsforum Familie e.V. Ausschussdrucksache 20(11)62, www.bundestag.de/resource/blob/893112/83926508ee61622ea36678f7b5a9b72d/SN-Zukunftsforum-Familie-e-V--data.pdf (Stand: 13.05.2023).
- Dpa-AFX vom 26.06.2023, www.onvista.de/news/2023/06-26-spd-schlaegt-6-6-6-modell-fuer-reform-des-elterngeldes-vor-10-26148410
- Funcke, Antje; Menne, Sarah (2023): Factsheet Kinder- und Jugendarmut in Deutschland, hg. v. der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh, www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Factsheet_BNG_Kinder-_und_Jugendarmut_2023.pdf (Stand 13.05.2023).
- Groh-Samberg, Olaf (2019): Armut von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. In: Petra Böhnke; Jörg Dittmann; Jan Goebel (Hg.): *Handbuch Armut: Ursachen, Trends Maßnahmen*. Opladen: Budrich, S. 120–130.
- Göpfert, Claus-Jürgen (2023): Sozialforscher über Lindners Haushalt: «Die Armut wird sich nun immer weiter ausbreiten». In der Frankfurter Rundschau vom 03.07.2023, www.fr.de/politik/christian-lindner-haushalt-ampel-armut-kindergrundsicherung-afd-92379397.html (Stand: 07.07.2023).
- Haller, Lisa Yashodhara (2023): Kindergrundsicherung: Lisa Paus drängelt, aber Christian Lindner mauert. In: *der Freitag* (11) vom 16.03.2023, S. 7.
- Haller, Lisa Yashodhara (2021): «Elternzeit... das gönne ich mir!» Wie junge Mütter fürsorgebedingte Arbeitsmarktaktivierung vor dem Hintergrund einer aktivierenden Arbeitsmarktpolitik verarbeiten. In: Helga Krüger-Kirn; Leila Zoe Tichy (Hg.): *Elternschaft und Gender Trouble. Geschlechterkritische Perspektiven auf den Wandel von Familie*. Opladen: Barbara Budrich Verlag, S. 40–58.
- Haller, Lisa Yashodhara (2018): *Elternschaft im Kapitalismus. Staatliche Einflussfaktoren auf die Arbeitsteilung junger Eltern*. Frankfurt a. M./New York: Campus Verlag.

- Haller, Lisa Yashodhara (2011): Who cares? Das neue Unterhaltsrecht vor alten Fragen. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdBJ) Familienrechtliche Entwicklungen 59 (4). Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 422–439.
- Haller, Lisa Yashodhara; Henninger, Annette; Wimbauer, Christine (2011): Die Reduzierung der Kinderarmut als Rechentrick? Die Situation Unterhaltsberechtigter nach der Reform des Unterhaltsrechts. In: Zeitschrift für Sozialreform 57 (1). Stuttgart: Lucius & Lucius, S. 27–52.
- Haller, Lisa Yashodhara/Wolf, Katharina (2023a): Der Mehraufwand von Familien – Kompensation und Fehlanreize der deutschen Familienpolitik. Gunda-Werner-Institut der Heinrich-Böll-Stiftung, <https://gwi-boell.de/de/2023/07/21/der-mehraufwand-von-familien-kompensation-und-fehlanreize-der-deutschen-familienpolitik> (Stand: 21.07.2023).
- Haller, Lisa Yashodhara/Wolf, Katharina (2023b): Elterngeld als Fehlanreiz zur Verschiebung des Kinderwunsches – Die Lohnersatzleistung in der Kritik. Gunda-Werner-Institut der Heinrich-Böll-Stiftung, www.gwi-boell.de/de/2023/07/21/elterngeld-fehlanreiz-zur-verschiebung-des-kinderwunsches-die-lohnersatzleistung-der (Stand: 21.07.2023).
- Henninger, Annette; Wimbauer, Christine; Dombrowski, Rosine (2008): Geschlechtergleichheit oder «Exklusive Emanzipation»? Ungleichheitssoziologische Implikationen der aktuellen familienpolitischen Reformen. In: Berliner Journal für Soziologie 18 (1), S. 99–128.
- Herbrand, Markus (2023): «Noch mehr Geld für Eltern führt in den wenigsten Fällen zu mehr Erfolg». In: Wirtschaftswoche vom 05.03.2023, www.wiwo.de/politik/deutschland/streit-um-kindergrundsicherung-noch-mehr-geld-fuer-eltern-fuehrt-in-den-wenigsten-faellen-zu-mehr-erfolg/29017080.html (Stand: 13.05.2023).
- Hübenthal, Maksim (2019): Armut in der Kindheit. In: Petra Böhnke; Jörg Dittmann; Jan Goebel (Hg.), Handbuch Armut: Ursachen, Trends Maßnahmen. Opladen: Budrich, S. 107–119.
- Hübgen, Sabine (2020): Armutsrisiko alleinerziehend. Die Bedeutung von sozialer Komposition und institutionellem Kontext in Deutschland. Opladen: Barbara Budrich.
- Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP): Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (Stand: 11.12.22).
- Küstner, Kai (2023): Wie sich Grüne und FDP beim Elterngeld streiten. In: tagesschau.de vom 05.07.2023, www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/elterngeld-106.html (Stand: 07.07.2023).
- Lenze, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck. Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze, hg. v. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh, www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/alleinerziehende-weiter-unter-druck (Stand: 13.05.2023).

- Linek, Leonij; Peukert, Almut; Teschlade, Julia; Motakef, Mona; Wimbauer, Christine (2022): Soziale Elternschaft. In: Lisa Yashodhara Haller; Alicia Schlender (Hg.): Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft. Opladen: Barbara Budrich, S. 377–388.
- Mangold, Katharina; Schröder, Julia (2020): «Ganz normal und doch besonders», Kategorisierungsarbeit queerer Familien. In: Almut Peukert; Juia Teschlade; Christine Wimbauer; Mona Motakef; Elisabeth Holzleither (Hg.): Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit. GENDER Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft, Sonderheft 5, S. 124–140.
- Pfahl, Svenja; Reuß, Stefan (2022): Reformvorschläge für die Ausgestaltung des Elterngeldes. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/19221.pdf> (Stand: 21.05.2023).
- Reckmann, Christiane; Nöhring, Alexander (2022): Kindergrundsicherung. In: Lisa Yashodhara Haller; Alicia Schlender (Hg.): Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft. Opladen: Barbara Budrich, S. 167–178.
- Rehban, Christiane (2023): Inflation: DGB und Elternverbände fordern höheres Elterngeld. Berliner Morgenpost vom 10.03.2023 www.morgenpost.de/politik/article237864137/elterngeld-deutschland-erhoehung-forderung-dgb.html (Stand: 22.05.2023).
- Schneider, Ulrich (2023): Kindergrundsicherung. Offener Brief an die FDP-Bundesgeschäftsstelle vom 6. April 2023, www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetischer-ulrich-schneider-schreibt-an-christian-lindner-in-sachen-kindergrundsicherung (Stand: 25.05.2023).
- Sommer, Lisa; Schopp, Nikola (2022): Alleinerziehend. In: Lisa Yashodhara Haller; Alicia Schlender (Hg.): Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft. Opladen: Barbara Budrich, S. 401–412.
- Statistisches Bundesamt (2023): Einkommensverteilung (Nettoäquivalenzeinkommen), www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrdung/Tabellen/einkommensverteilung-mz-silc.html#fussnote-1-576352 (Stand: 07.07.2023).
- Statistisches Bundesamt (2021): Elterngeld 2020: Väteranteil steigt auf knapp 25 %. Pressemitteilung Nr. 146 vom 25. 03.21, www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/03/PD21_146_22922.html (Stand 23.05.2023).
- Statistisches Bundesamt WSI (2018): Armutsgefährdungsquote von Kindern nach Migrationsstatus in Deutschland von 2009 bis 2017. In: Statista, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/786132/umfrage/armutsgefahrdungsquote-von-kindern-nach-migrationsstatus-in-deutschland> (Stand: 17.04.2023).
- Theißl, Brigitte; Seeck, Francis (Hrsg.) (2022): Solidarisch gegen Klassismus. organisieren, intervenieren, umverteilen. Münster: Unrast, 3. Aufl.
- Unterhofer, Ulrike; Welteke, Clara; Wrohlich, Katharina (2017): Elterngeld hat soziale Normen verändert. DIW-Wochenbericht Nr. 34/2017, S. 659–667, www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.563411.de/17-34.pdf (Stand: 17.05.2023).

- Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V. (2022): Kindergrundsicherung für alle Kinder – ohne migrationspolitische Ausschlüsse und ausländerrechtliche Diskriminierungen. Pressemitteilung vom 08.02.2022, www.verband-binationaler.de/verband/aktuelles/aktuelles-detail/kindergrundsicherung-fuer-alle-kinder-ohne-migrationspolitische-ausschluesse-und-auslaenderrechtliche-diskriminierungen (Stand: 26.05.2023).
- Volf, Irina; Laubstein, Claudia; Sthamer, Evelyn (2019): Wenn Kinderarmut erwachsen wird... Kurzfassung der Ergebnisse der AWO-ISS-Langzeitstudie zu (Langzeit-)Folgen von Armut im Lebensverlauf. Frankfurt a. M., www.iss-ffm.de/fileadmin/assets/veroeffentlichungen/downloads/Kurzfassung-Ergebnisse-AWO-ISS-Langzeitstudie.pdf (Stand: 13.05.2023).
- Wissenschaftliche Dienste (2017): Kinderarmut in Deutschland, Sachstand WD 9-3000 – 017/17, www.bundestag.de/resource/blob/514144/9806e9989a225bde4d71460aac021a6a/wd-9-017-17-pdf-data.pdf (Stand: 17.05.2023).
- Wrolich, Katharina; Zucco, Aline (2023): 15 Jahre Elterngeld. Auswirkungen und Reformoptionen. Working Paper Forschungsförderung Nummer 281, www.boeckler.de/fpdf/HBS-008588/p_fofoe_WP_281_2023.pdf (Stand: 17.05.2023).
- Zölch, Janina; Böhnke, Petra (2020): Die Wechselwirkung zwischen Migrations- und Armutserfahrungen: Ein Erklärungsansatz für die intergenerationale Transmission von Armut in Familien mit Migrationshintergrund. In: Berliner Journal für Soziologie 30, S. 369–391.

Die Autor*innen

Dr. Lisa Yashodhara Haller ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialforschung der Goethe-Universität Frankfurt a. M. Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören vergleichende Forschung zu Sozial- und Familienrecht, familienpolitische Leistungen, soziale Dienstleistungen und Infrastruktur, Sozialwirtschaft und Wohlfahrtsstaatsanalysen, Reproduktive Gerechtigkeit im Gegenwartskapitalismus sowie Paar- und Geschlechterforschung. E-Mail: Haller@em.uni-frankfurt.de.

Katharina Wolf, M.A., M.Ed., ist Historikerin an der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie Wissenschaftliche Mitarbeiterin am International Graduate Centre for the Study of Culture (GCSC). Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören die Geschichte internationaler Kinderwohlfahrt und des Humanitarismus im 20. Jahrhundert, Geschlechtergeschichte sowie Kindheitsgeschichte. E-Mail: Katharina.Wolf@gcsc.uni-giessen.de

Das interdisziplinäre Forschungsnetzwerk PRiNa – Politiken der Reproduktion ist ein Zusammenschluss aus Wissenschaftler*innen und Praktiker*innen im Feld der Politiken der Reproduktion.

*Die Autor*innen bedanken sich herzlich bei Sevda Evcil, Marie Fröhlich, Alicia Schlender, Derya Binisik und dem PRiNa-Netzwerk für die konstruktiven fachlichen Hinweise.*

Impressum

Herausgeberin: Heinrich-Böll-Stiftung e.V., Schumannstraße 8, 10117 Berlin und PRiNa – Politiken der Reproduktion, Gießen (www.uni-giessen.de/de/fbz/zentren/ggs/prina)
Fachkontakt: Derya Binisik, Gunda-Werner-Institut **E** Binisik@boell.de
Redaktionelle Verantwortung: Sevda Evcil, Marie Fröhlich, Alicia Schlender
Redaktion: Sophie Bauer, Sevda Evcil, Marie Fröhlich, Lisa Yashodhara Haller, Michèle Kretschel-Kratz, Amina Nolte, Alicia Schlender, Ronja Schütz, Derya Binisik

Erscheinungsort: www.boell.de

Erscheinungsdatum: Juli 2023

Covermotiv: © Stock Illustrations Ltd – Alamy Stock Photo

Lizenz: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Die vorliegende Publikation spiegelt nicht notwendigerweise die Meinung der Heinrich-Böll-Stiftung wider.

Weitere E-Books zum Downloaden unter: www.boell.de/publikationen